

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 78. Auflage

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur
Einführung des Rechts auf Eheschließung
für Personen gleichen Geschlechts**

Vom 18. 12. 2018

Bearbeiter:

Prof. Dr. Dr. h. c. Gerd Bruder Müller



www.palandt.beck.de
Zitierweise: Palandt/Bearbeiter

www.beck.de

ISBN 9783406725005

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018, BGBl I 2639

Mit dem G zur Einf des Rechts auf Eheschl für Personen gleichen Geschlechts (EheöffngsG) v 20.7.17 (BGBl I 2787), das am 1.10.17 in Kraft getreten ist (vgl dazu Einl 1 v § 1297), wurde die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Sie können seitdem keine eingetragene LPartnersch (eLP) mehr begründen, jedoch eine bestehende LPartnersch in eine Ehe umwandeln (LPartG 20a). Die infolge dieser gesetzl Neuerungen erfdl konzeptionellen Angleichgen im Ehe- u LPartnerschR sowie im IPR wurden nun dch das G zur Umsetzg des EheöffngsG v 18.12.18, in Kraft seit 22.12.18, nachgeholt. Streitfragen zur Umwandlung der eLP in eine Ehe (LPartG 20a) hat der GesetzG weitgehend geklärt.

I. Änderungen des BGB

1. § 1309 III, dch das EheöffngsG neu eingefügt, hat bei Ehen gleichgeschlechtl Pers keinen Anwendungsbereich u wurde dch das UmsetzgsG wieder aufgehoben.

2. In §§ 1362 I 1, 1363 II 1, 1366 II 2, 1416 I, 1421 S 1, 1459 I wurden die Formulieren geschlechtsneutral gefasst und die Wörter „Mann“ bzw „Frau“ dch „Ehegatte“ ersetzt.
Die entsprechenden familienrechtlichen Vorschriften lauten nun:

1355 Ehename. (2) ¹Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen.

1362 Eigentumsvermutung. (1) ¹Zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten wird vermutet, dass die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören.

1363 Zugewinnngemeinschaft. (2) ¹Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird nicht deren gemeinschaftliches Vermögen; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.

1366 Genehmigung von Verträgen. (2) ²Hat er gewusst, dass der vertragsschließende Ehegatte verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der Ehegatte wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt; er kann auch in diesem Fall nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluss des Vertrags bekannt war, dass der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte.

1416 Gesamtgut. (1) ¹Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). ²Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das einer der Ehegatten während der Gütergemeinschaft erwirbt.

1421 Verwaltung des Gesamtguts. ¹Die Ehegatten sollen in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, bestimmen, welcher der Ehegatten das Gesamtgut verwaltet oder ob es von ihnen gemeinschaftlich verwaltet wird.

1459 Gesamtgutsverbindlichkeiten; persönliche Haftung. (1) Die Gläubiger eines Ehegatten können, soweit sich aus den §§ 1460 bis 1462 nichts anderes ergibt, aus dem Gesamtgut Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

3. Die Regel in § 1436 wurde angepasst. Da dch G zur Bekämpfg v Kinderehen v 17.7.17 (BGBl I 2429, vgl dazu Einf 3 v § 1303) die Eheschl von Minderj nicht mehr mögl ist, sind entspr Sonderregelgen im BGB entbehrl.

1436 Verwalter unter Betreuung. ¹Fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers eines Ehegatten, so hat der Betreuer diesen in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben. ²Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte zum Betreuer bestellt ist.

4. In § 2279 II wurden die Wörter „auch iS des LPartG“ gestrichen.

II. Änderungen des EGBGB

EG 17b Abs 4, 5 (siehe den Nachtrag zur 78. Auflage von *Thorn*)

EG 229 § 48 *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts.* Auf gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Oktober 2017 im Ausland nach den Sachvorschriften des Register führenden Staates wirksam geschlossen oder begründet worden sind, findet Artikel 17b Absatz 4 in seiner bis einschließlich 30. September 2017 geltenden Fassung keine Anwendung. (neu)

Die Übergangsregel in EG Art 229 § 48 stellt klar, dass die Beschränkung aus EG Art 17b idF bis 30.9.17 auch für den Zeitraum vor Inkrafttr des Eheöffnungsg (1.10.17) entfällt. Im Ausland wirks begründete u registrierte LPartnersch u gleichgeschlechtl Ehen entfalten vom Ztpkt ihrer Eingeh an ihre volle Wirkg, unabhängig davon, wann die LPartnersch begründet bzw die Ehe geschlossen wurde.

III. Änderungen des LPartG

1. Lebenspartnerschaft (§ 1)

LPartG 1 *Lebenspartnerschaft.* Nach dem 30. September 2017 können Lebenspartnerschaften zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nicht mehr begründet werden. Dieses Gesetz gilt für

1. vor dem 1. Oktober 2017 in der Bundesrepublik Deutschland begründete Lebenspartnerschaften und
2. im Ausland begründete Lebenspartnerschaften, soweit auf sie deutsches Recht anwendbar ist.

Da nach dem Eheöffnungsg seit dem 1.10.17 keine eLP mehr begründet werden können, sind Regelungen über die Begründg obsolet. Soweit vor od nach diesem Ztpkt im **Ausland** gegründete eLP begründet wurden (oder werden), können trotz der grds Anwendbar der SachVorschr des Reg führden Staates (EG Art 17b I 1) für bestimmte Materien die Vorschr des deutschen Rechts zur Anwendg berufen sein (zB NamensR, VA).

2. Umwandlung einer eLP in eine Ehe (§ 20a)

LPartG 20a *Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe.* (1) ¹Eine Lebenspartnerschaft wird in eine Ehe umgewandelt, wenn beide Lebenspartner vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Ehe führen zu wollen. ²Für die Umwandlung gelten die Vorschriften über die Eheschließung und die Eheauflösung entsprechend. ³Die Lebenspartnerschaft wird nach der Umwandlung als Ehe fortgeführt.

(2) Bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe kann ein Ehe name nicht mehr bestimmt werden, wenn die Lebenspartner zuvor bereits einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 bestimmt haben.

(3) Ein Lebenspartnerschaftsvertrag gilt nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe als Ehevertrag weiter.

(4) Die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe hat keine Auswirkungen auf ein nach § 10 Absatz 4 errichtetes gemeinschaftliches Testament.

(5) Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist für Rechte und Pflichten der Ehegatten der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend.

(6) Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe gilt für den Versorgungsausgleich der erste Tag des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, als Beginn der Ehezeit.

1 **1) Umwandlung, I.** Bei der Umwandlg einer eLP in eine Ehe handelt es sich um eine Form der Eheschl. Nach § 20a I 2 idF des G zur Umsetz des Eheöffnungsg wird nun ausdrückl geregelt, dass für die Umwandlg die Vorschr über die Eheschl u die Eheauflösung entspr gelten. Die Umwandlg bewirkt, dass die bish rechtl Beziehgen der LPartner in umgewandelter Form *identitätswahrend* (vgl Rn 10) fortgesetzt werden. Konsequent ist daher, dass die bish eLP ohne AufhebgVerf (LPartG 15 II 1, ohne Erfordern einjähr Getrenmlebens) automat dch die Umwandlg in eine Ehe von dieser Ehe *konsumiert* wird, dh dass die bish rechtl Beziehg in umgewandelter Form fortgeführt wird (I 3); zur Rückwirkg Rn 10 ff). – Ob eine *nach ausländischem Recht begründete* LPartnersch gem § 20a umgewandelt werden kann, ist nach wie vor im Hinbl auf Qualifikation u Substitution problemat (vgl EGBGB 17b V neu; s auch 78. Aufl Rn 14).– *Geschlechtsumwandlung* hindert den Bestand der eLP nicht, diese kann aber auf Antrag gem § 15 mit Wirkg ex nunc aufgehoben werden (Köln FamRZ 18, 1679). Eine Umwandlg nach § 20a ist auch idF der zwischenzeitl Änderg der Geschlechtszugehörigk eines LPartners nach TSG 8 bei einer nun verschiedengeschlechtl LPartnersch mögl.

2 **2) Voraussetzungen.** Materiellrechtl Voraussetzung für eine Umwandlg ist, dass die umzuwandelnde LPartnersch wirks begründet u nicht zwischenzeitl aufgehoben wurde. – **a) Erklärungen.** Die Umwandlg der eLP in

eine Ehe nach dem Eheöffnungsg (vgl dazu Gärditz FF 18, 8/21) erfolgt *nicht automatisch*, hierfür bedarf es vielmehr der UmwandlungsErkl dch die LPartner. Eine Eheschl nach BGB 1310ff ohne gleichzeit Umwandlg der zu den Partn bestehenden eLP ist nicht mögl. Für die Erklärgen zur Umwandlg, die mit Abgabe vor dem Standesbeamten (I 1) wirks werden, gelten die gleichen Regeln wie bei der Begründg der eLP (vgl §§ 20a I 2 aF, § 1 I 2 aF) bzw bei der Eheschl. – **b) Verweisung auf BGB-Eheschließungsrecht.** Für die Umwandlg wird auf das materielle EheschließungsR verwiesen (vgl BGB 1310 I 1; EheschlWille). Es dürfen keine Ehehindern bestehen, insbes auch nicht nach BGB 1308. Der Standesbeamte muss bei Vorliegen der entspr Umwandlungsvoraussetzungen an der Umwandlg mitwirken od andfalls seine Mitwirkg verweigern (BGB 1310 I 2, 3). – **c) Mängel.** IF nicht ordnungsgemäßer Mitwirkg eines Standesbeamten gilt BGB 1310 II, III. Die Umwandlg einer nicht wirks (zB nach § 1 III Nr 4 aF) zustande gekommenen (Schein-)LPPartnersch in eine Ehe ist ausgeschl. Bei Verstoß gg das Gebot der gleichzeit persönl Anwesenh u das Verbot einer Erkl unter einer Bedingg/Befristg, bei Willensmängeln gem BGB 1314 II sowie bei trotz materiellrechtl Ehehindern (BGB 1314 I Nr 2) vorgenommenen Umwandlgen gelten BGB 1313 ff analog (ebso Löhnig NZFam 17, 977/8; aA zu BGB 1314 I Nr 2 Kaiser FamRZ 17, 1985/7; zu den Streitfragen Erbarth FamRZ 18, 1221). Ob **Folge der Aufhebung** der in eine Ehe umgewandelten eLP die Anwendg des BGB 1318 ist od ob mit Entfallen der Wirkg des § 20a I 3 die eLP wieder auflebt, weil sonst die LPartner dch die misslungene Umwandlg schlechter gestellt würden als sie zuvor standen (so Dutta FamRZ 19, 163 Fn 12), ist str. – **d) Beurkundung.** Zustand ist das StAmt (keine Länderöffnungsklausel, vgl § 23). Nach dem neuen **PStG 17a** haben die LPartner bei der Anmeldg zur Umwandlg das Bestehen der eLP dch öff Urk nachzuweisen. Die Vorlage eines EhefähigkZeugn entfällt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen zur Eheschl weitgehend entspr: PStG II, 12 I, II Nr 1–3, 14 bis 16. *Prüfungspflicht des StAmts:* Ob zusätzl zu den Ehevoraussetzungen nach BGB 1303 ff auch der Bestand der umzuwandelnden LPPartnersch zu prüfen ist, regelt § 20a auch idF des EheöffnungsumsetzgsG nicht ausdrückl. Der im RegEntw vorgesehene Verweis in PStG 17a auf PStG 13 (BT-Drs 19/4670 S 28) wurde im GesetzgebgsVerf (BT-Drs 19/5413 S 2, 3) gestrichen. Eine wortgetreue Auslegg des neuen § 20a I 2 führt dazu, dass ledigl auf BGB 1310ff, strenggenommen nicht aber auf BGB 1303ff („Eingehg der Ehe“) verwiesen wird. Danach ist die *Wähg der Ehevoraussetzungen nicht UmwandlgsVoraussetz,* vielmehr ist der Verweis auf die Vorschr über Eheschl u Eheaufhebng in I 2 (nur) als Verweis auf die Vorschr zum ungestörten Willen der LPartner zur Umwandlg (BGB 1310 I 3 Nr 1, 1314 II), auf die Wirksamk der UmwandlgsHandlg (BGB 1310 II, III) u auf die Folgen einer insow fehlerh Umwandlg (BGB 1314 ff) zu verstehen (ebso Dutta FamRZ 19, 163). Dafür spricht insbes die Stellungnahme des BT-RAusschusses, dass das StAmt die Ehevoraussetzungen nicht nochmals prüfen muss, da die maßg Prüfgn bereits bei der Begründung der eLP erfolgt sein müssen (BT-Drs 19/6137 S 6; krit Schwab FamRZ 17, 1284/7). Die PrüfgnPfl des Standesbeamten kann aber nicht so weit gehen, dass er eine wg Verstoßes gg ein Begründgsverbot unwirks eLP (§ 1 III) in eine (wirks) Ehe umwandeln müsste. Ebso wenig kann er trotz fehlerh Verweisg auf BGB 1310 I 2 zur Mitwirkg bei der Umwandlg bei offenkund Aufhebbark der Ehe verpfl sein. Da die „Umwandlg“ eine Form der Eheschl darstellt (Rn 1), müssen die Voraussetzungen hierfür nach BGB-Vorschr vorliegen (zB keine Schein-LPartnersch, vgl Löhnig NZFam 17, 977).

3) Rechtsfolgen. – Name, II. Da die eLP ab ihrer Begründg als Ehe fortgesetzt werden soll (Rn 1), ist das (bei Ehe u eLP identische) NamenswahlR verbraucht, wenn die LPartner zuvor bereits einen LPPartnerschNamen nach § 3 bestimmt haben; eine zusätzl Namenswahloption ist nicht eröffnet, eine Neubestimmg des Ehenamens nicht zuläss (Kienemund NZFam 17, 1073. – **Annahme als Kind.** Ab Umwandlg der eLP können frühere LPartner ein Kind gemeinschaftl annehmen (BGB 1741 II 2). Solange die eLP nicht in eine Ehe umgewandelt ist, kann ein Kind nur im Weg der Sukzessivadoption die Stellg eines gemeinschaftl Kindes der LPartner erlangen (vgl § 9 Rn 11). Zum AdoptR vgl auch § 9 Rn 12 aE. – Zu den zivilrechtl R.Folgen der Umwandlg im Einz: Kaiser FamRZ 17, 1985/9ff.

4) Lebenspartnerschaftsvertrag, III. Zwar endet mit der Umwandlg der Regelgsgegenstand i.e.S., das Regelgsbedürfn besteht aber wie bei VertrSchluss; da beide Institute inzw (bis auf das Adopt- u AbstammungsR) ident ausgestaltet sind, ist davon auszugehen, dass die Partner, wäre ihnen die Eheschl damals schon mögl gewesen, die Vereinbg gleichen Inhalts als EheVertr geschlossen hätten. Konsequenz sieht III vor, dass ein LPPartnerschVertr nach Umwandlg als EheVertr weitergilt. Soll es bei dem **Ausschluss des VA** gem § 20 IV bleiben, ist eine entspr Vereinbg gem VersAusglG 6–8 zu schließen. – Die Umwandlg hat keinen Einfluss auf ein nach § 10 IV errichtetes gemeinschaftl **Testament, IV.**

5) Rückwirkng, V. Für Rechte u Pflichten der LPartner bleibt nach der Umwandlg zur Wähg der Identität der eLP als RGemisch der *Tag der Begründg der eLP* weiterhin maßg. Es soll die RLage bestehen, als ob sie an diesem Tag geheiratet hätten (BT-Drs 16/6665 S 10). Die missverständl Regelg in Art 3 II Eheöffnungsg (Einl 1 v § 1) wurde dch V idF des G zur Umsetz des Eheöffnungsg ersetzt. – **Vermögen.** Hatten die Partner einer vor dem 1.1.05 begründeten eLP für Gütertrenng optiert (§ 21 II idF v 15.12.04) od galt die VermTrenng als Auf-fangtatbestand, entsteht nach der Umwandlg eine ZugewGemisch ab Begründg der eLP. Wenn aber VermTrenng im Weg eines notariellen Vertr vereinbart od dch notarielle Vereinbg in Gütertrenng überführt wurde, gilt dieser Vertr fort (Kaiser FamRZ 17, 1985/1993). – **Unterhalt.** Diese RLage ergibt sich auch für UnterhAnspr, wenn die eLP vor dem 1.1.05 begründet wurde u die LPartner aus der zum 1.1.05 erweiterten UnterhVerpfl (§ 21 III idF v 15.12.04) heraus optiert hatten: Bei einer Trenng der Eheg wirken die Regelgen über den nahehel Unterh ab Begründg der eLP. – **Versorgungsausgleich, VI.** Die Rückwirkng ist problemat, wenn die eLP vor dem 1.1.05 begründet wurde (damals galt der VA für sie noch nicht), die LPartner keine notarielle Erkl nach § 20 IV iVm § 21 IV aF abgegeben (vgl § 20 Rn 4) u den VA bei der Umwandlg in eine Ehe auch nicht ausgeschl haben. Die Umwandlg führt in diesem Fall dazu, dass bei Auflösg der in eine Ehe umgewandelten eLP ein VA dchzuführen ist. Umstritten war aller, ob in diesem Fall für den Beginn der Ehezeit auf die Begründg der eLP, den 1.1.05 od den Monat der Umwandlg der eLP in eine Ehe abzustellen ist (vgl Siede FamRZ 18, 1; 77; Aufl Rn 4). Das G zur Umsetz des Eheöffnungsg hat die Streitfrage dahingd geklärt, dass in jedem Fall der Stichtag der Begründg der eLP maßg ist. Da die Umwandlg einer eLP in eine Ehe unbefristet mögl ist, führt dies dazu, dass LPartner, die vor dem 1.1.05 die eLP begründet u nicht rechtzeitig für die Dchführg des VA optiert hatten, zeitl unbegrenzt dch Umwandlg der eLP in eine Ehe u nachfolgende Scheidg rückwirkd eine Aufteilg der in der LPPartnerschZeit bzw Ehezeit erworbenen VersAnrechte erreichen können, wodch auch die RStellg der VersTräger betroffen ist (Siede BetrAV 18, 114). – AGd der Rückwirkg müssen **sozial- und steuerrechtliche Entscheidungen** ggf neu getroffen werden (BT-Drs 18/6665 S 10).

3. Anwendung eherechtlicher Regelungen auf LPartnSch

LPartG 21 *Anwendung eherechtlicher Regelungen auf Lebenspartnerschaften. Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, gelten entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften, wenn nichts anderes bestimmt ist.*

Die Generalklausel soll den Aufwand vermeiden, bei zukünftigen Regelungen jeweils die eLP ausdrücklich der Ehe gleichzustellen.

4. In **LPartG 23** (Abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten) wurde in S 1 die Angabe „1.“ und S 2 aufgehoben, da seit 1.10.17 keine eLP mehr begründet werden können und daher die Regelung über die Zuständigkeit bei der Begründung überflüssig ist.

IV. Weitere Änderungen

Das Eheöffnungsg hat insbesondere weitere persönl-rechtliche Regelungen erfüllt gemacht, die nun durch das G zur Umsetzung des Eheöffnungsg geschaffen wurden (im Palandt aber nicht kommentiert werden).